

Bekanntmachung

über die Beschlussfassung der Vertretung der Stadt Bedburg über die Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bedburg vom 13.09.2020

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bedburg, auf welchen die Entscheidung über die Angelegenheit gem. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW – GO NRW – durch den Rat der Stadt Bedburg übertragen wurde, hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses einstimmig die Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bedburg vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beschlossen.

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen den Beschluss, kann gem. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

Gem. § 81 Abs. 1 VwGO ist die Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bedburg, den 29.03.2021

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Baum